

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 27/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und M a s u c h beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. August 2006 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch das vorgenannte Urteil hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 31. März 2006 zurückgewiesen, wonach der Beklagte nicht verpflichtet ist, dem Kläger angeblich zu Unrecht vorenthaltene Leistungen nachzuzahlen, und zwar für die Zeit von 1990 bis Ende 2003 nach dem Bundessozialhilfegesetz und für das Jahr 2004 nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Der Senat hat die beigezogenen Verfahrensakten geprüft und ist danach sowie unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers im vorliegenden Verfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass die weitere Rechtsverfolgung durch den Kläger keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 3 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 4 Von diesen Zulassungsgründen ist hier keiner ersichtlich.
- 5 Weder wird eine klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung durch das vorliegende Verfahren aufgeworfen, noch finden sich Hinweise auf eine mögliche Abweichung des LSG von der Entscheidung eines der genannten Gerichte des Bundes. Letztlich ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für einen möglichen Verfahrensmangel. Ein Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG), liegt nicht vor.
- 6 Die vom Kläger vorgetragene Angriffe gegen das Urteil des LSG greifen ebenfalls nicht durch. Das Berufungsgericht hat durch die Vizepräsidentin des LSG als Berichterstatterin gemäß § 155 Abs 3 und 4 SGG im Einverständnis der Beteiligten entschieden; die entsprechende Anfrage des LSG vom 10. Mai 2006 hat der Kläger mit Schreiben vom 31. Mai 2006 ausdrücklich bejaht. Rügen, die die Beweiswürdigung bzw die Rechtsanwendung des LSG im konkreten Einzelfall betreffen, könnten von vornherein nicht zur Revisionszulassung führen (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Das vom Kläger persönlich angebrachte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form und ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)